



---

## Versorgungsanspruch von gesetzlich Versicherten

Bei folgenden Hilfsmitteln bestehen derzeit von den Kassen geregelte Anspruchszeiträume:

- **Schuheinlagen**

Bei Erstverordnung von Schuheinlagen haben Sie Anspruch auf 2 Paar Einlagen im Jahr. Einige Kassen erklären sich bereit, auch 3 Paar Einlagen zu bezahlen - eine Anfrage bei Ihrer Krankenkasse bringt Klarheit.

Bei Folgeverordnungen besteht ein Anspruch auf 2 Paar Einlagen im Jahr.

- **Kompressionstherapie**

Bei Erstverordnung von Kompressionsstrümpfen oder Kompressionsarmstrümpfen besteht immer ein Anspruch auf eine Wechsellausstattung (= ein weiteres Paar Kompressionsstrümpfe bzw. 1 Stück Armstrumpf). Aus hygienischen Gründen **kann** in Einzelfällen auch eine weitere Versorgung durch die Krankenkasse **auf Antrag** bewilligt werden.

In den Folgejahren besteht Anspruch auf 2 Paar Kompressionsstrümpfe pro Jahr.

- **Brustprothetik**

Die Erstversorgung nach einer Brustoperation besteht aus einer Erstlingsprothese und 2 speziellen Prothesen-BHs.

Weiterhin besteht ein Anspruch auf eine Silikonbrustprothese, deren Regelgebrauchszeit 2 Jahre beträgt, woraus sich eine Versorgung mit einer neuen Prothese nach Ablauf von 24 Monaten ergibt.

In den Folgejahren werden pro Jahr 2 Prothesen-BHs bezuschusst.